

Bertin (G.). La campagne de 1814. (Der Feldzug von 1814. Paris, Flammarion. 8°. 254 Seiten.

Kein umfangreiches Buch, aber doch für die Kenntnis dieses so folgereichen Feldzuges eine sehr wichtige Schrift. In Bezug auf Gründlichkeit und meisterhafte Ausarbeitung läßt sie nichts zu wünschen übrig. Das Genie Napoleons zeigt sich hier so recht klar, wie in seinem ersten italienischen Feldzug. Beidemal hatte er keine kriegstüchtige Armee, sehr geringe Hilfsmittel; aber bei Arcole, Rivoli zc. hatte er das Glück oder vielmehr die Vorsehung auf seiner Seite; sie wollte ihn erhöhen. Im Jahre 1814 wollte sie ihn erniedrigen, damit er auf St. Helena seine Fehler und die Eitelkeit alles Irdischen einsehe.

Salzburg.

J. Mäsf, emer. Professor.

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Nationalbanner in der Kirche.) Schon unter dem Datum des 3. October 1887 hatte die S. R. U. Inquisition auf die Frage, ob Banner von politischen Vereinen oder Nationalbanner bei Leichenbegängnissen zugelassen werden könnten, geantwortet: Wenn Banner bei Leichenbegängnissen mitgeführt werden, welche offenbar gottlose oder verkehrte Embleme haben, so soll der Clerus sich zurückziehen. Werden diese Banner in die Kirche gebracht und hat die Messe noch nicht begonnen, so soll der Clerus sich ebenfalls zurückziehen; hat die heilige Handlung aber begonnen, so ist nach Schluß derselben eine Protestation wegen der stattgehabten Profanierung der Kirche und der heiligen Handlung zu erlassen. Handelt es sich um einfache Nationalbanner, ohne andere gottlose Embleme, so können dieselben im Leichenzuge geduldet werden, wofern sie dem Leichenwagen folgen; in der Kirche seien solche nicht zu dulden.

Auf die weitere Anfrage, was zu thun sei, wenn dieselben aber gewaltthätiger Weise in die Kirche eingeführt würden, wurde vom heiligen Officium am 24. November 1897 das Decret der S. Poenitentiaria d. d. 4. April 1887 „In Apuana“ gegeben, welches dem obigen gleichlautend ist, am Schlusse aber den Zusatz enthält, daß Nationalbanner in der Kirche nicht zu dulden seien, wenn anders nicht Unruhen oder Gefahren gefürchtet würden.

Aus der Riten-Congregation sind diesmal eine ganze Reihe von Entscheidungen aufzuzeichnen, welche auch für weitere Kreise von Bedeutung sein dürften, wir geben im nachfolgenden die wichtigsten, ihrem Hauptinhalte nach, wieder.

Wir erwähnen hier zunächst die Additionen, welche zu den Rubriken des Missale und des Breviers gemacht worden sind. Da dieselben hier unmöglich Platz finden können, führen wir zunächst die Hauptfeste des Jahres nach ihrer kirchlichen Rangstufe auf.

(Festa duplicia I^{ae} classis.) An diesen findet keine Commemoration der occurrierenden Feste statt, außer wenn die Rubriken es ausdrücklich angeben. Solche Feste sind: Weihnachten, Epiphanie, Ostern mit den drei vorhergehenden und den zwei nachfolgenden Tagen,

Himmelfahrt, Pfingsten mit den zwei nachfolgenden Tagen, Frohnleichnam, Herz Jesu-Fest, Unbefleckte Empfängnis, Maria Himmelfahrt und Verkündigung, Nativitas des heiligen Johannes des Täuflers, Fest des heiligen Josef, des Bräutigams der allerseligsten Jungfrau; das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus; Allerheiligen; Kirchweih (der eigenen Kirche); Titularfest der Kirche.

(**Festa duplicia II^{ae} classis.**) An diesen findet eine Commemoration des Festum simplex nur in den Laudes statt, der anderen nach Angabe der Rubriken. Solche Feste sind: Neujahr (Bescheidung des Herrn); Namen Jesu-Fest; Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit (Dom. I. post. Pentecost); Fest des kostbaren Blutes Unseres Herrn Jesu Christi; Kreuzerfindung; Mariä Reinigung (Reinmessen); Mariä Heimsuchung; Mariä Geburt; Rosenkranz-Fest; Dedication des heiligen Erzengels Michael; Schutzfest des heiligen Josef, des Bräutigams Unserer Lieben Frau; die Feste der elf Apostel; die Feste der vier Evangelisten; Fest des heiligen Erzmartyrers Stephanus; Fest der Unschuldigen Kinder; Fest des heiligen Martyrers und Diacon Laurentius; Fest der heiligen Anna, der Mutter Unserer Lieben Frau; Fest des heiligen Joachim, des Vaters Unserer Lieben Frau.

(**Dominicae majores.**) Dieselben werden in zwei Classen eingetheilt: In die Sonntage I^{ae} classis, welche niemals ausgelassen werden, diese sind:

Erster Adventsonntag; erster Fastensonntag: Passionssonntag; Palmsonntag; Osterfeiertag; Weißer Sonntag; Pfingstsonntag; Dreifaltigkeitssonntag — und solche II^{ae} classis. Diese fallen nur bei Ueurenz eines Festes dupl. I^{ae} classis aus; dann findet jedoch ihre Commemoration in beiden Vespern und in den Laudes statt. Diese sind:

Der zweite, dritte und vierte Adventsonntag, Sonntag Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, sowie der zweite, dritte und vierte Fastensonntag.

(**Duplicia majora per annum.**) welche anderen Festen, die nur duplex minus sind, vorgezogen werden. Zu diesen gehören:

Verkürzung des Herrn; Kreuzerhöhung; Kirchweih von St. Johann im Lateran; die beiden Feste der schmerzhaften Gottesmutter; Scapulierfest; Maria Schnee; Mariä Namen; das Fest der Muttergottes de Mercede; Mariä Opferung; Erscheinung des heiligen Erzengels Michael; Schutzengelstest; Fest der Enthauptung des heiligen Johannes des Täuflers; die beiden Feste der Stuhlfeier Petri; Petri Kettenfeier; Bekehrung des heiligen Paulus; Gedächtnis des heiligen Paulus; Fest der Kirchweih der Basiliken der heiligen Apostel Petrus und Paulus; Fest des heiligen Johannes vor der lateinischen Pforte; das Fest des heiligen Apostel Barnabas; das Fest der

Heiligen: Benedictus, Dominicus und Franciscus, sowie die Feste der heiligen Neben-Patrone.

(**Feriae majores**,) welche stets commemoriert werden müssen, sind: Diejenigen des Adventes, der Fastenzeiten, die Quatember-tage, sowie der Montag der Bittwoche.

Dann folgt der Katalog der Feste, welche als primäre oder secundäre beizubehalten sind, nach den Decreten ddo. 27. August 1894 und 5. Februar 1895.

(**Festa Primaria**) und zwar duplicia I^{ae} classis. Zu diesen gehören: Weihnachten; Epiphanie; Ostern; Himmelfahrt; Pfingsten; Frohnleichnam; Unbefleckte Empfängnis; Verkündigung und Himmelfahrt Mariens; Nativitas des heil. Johannes des Täufers; Fest des heiligen Josef, Bräutigams der allerheiligsten Jungfrau; Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus; Allerheiligen; Kirchweih (der eigenen Kirche); Titularfest der Kirche; sowie das Fest des Hauptpatrones des Reiches, der Diocese, oder des Ortes.

Duplicia II^{ae} classis sind:

Neujahr; Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit; Mariä Reinigung, Heimsuchung und Geburt; Dedicatio des heiligen Erzengels Michael; die Feste der elf heiligen Apostel und der vier heiligen Evangelisten; die Feste des heiligen Erzmartyrers Stephanus, der Unschuldigen Kinder, des heiligen Laurentius, der heiligen Anna und des heiligen Joachim.

Duplicia majora sind:

Verkündigung des Herrn; Kirchweih von St. Johann im Lateran; Maria Schnee; Schutzengelfest, Kirchweih der Basiliken der heiligen Apostel Petrus und Paulus; Fest des heil. Barnabas, sowie die Feste der Heiligen: Benedictus, Dominicus und Franciscus und diejenigen der Neben-Patrone.

Zu den Festa primaria gehören ferner die für jeden Heiligen als für ihren dies Natalitia oder quasi Natalitia festgesetzten Tagesfeste.

Für einige Orte gelten ferner als Festa primaria:

Das Fest des heiligen Gabriel, des heiligen Raphael, der dies Natalitia oder quasi Natalitia der Heiligen, sowie der Festtag, an dem die Commemoration der Heiligen stattfindet, deren heilige Leiber oder Reliquien in den Kirchen der Diocese aufbewahrt werden.

(**Festa secundaria**.) Diese scheiden sich wie die obigen in duplicia I^{ae} et II^{ae} classis und duplicia majora: Zu den ersten (festa I^{ae} classis) gehört nur das Herz Jesu-Fest.

Festa secundaria II^{ae} classis sind: Namen Jesu-Fest; Kreuzerfindung; Fest des kostbaren Blutes; das Rosenkranz-Fest und das Schutzfest des heiligen Josef.

Zu den duplicia majora gehören: Kreuzerhöhung; die beiden Feste der schmerzhaften Gottesmutter; das Scapulier-

Fest; das Fest Mariä Namen; das Fest Unserer Lieben Frau de Mercede; Mariä Opferung; die Feste der Erscheinung des heiligen Erzengels Michael, der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers, sowie die beiden Feste der Stuhlfeier Petri und Petri Kettenfeier; die Feste der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus, sowie Pauli Gedächtnis; dann noch das Fest des heiligen Johannes vor der lateinischen Pforte.

Für einige Orte: Die Officien der Geheimnisse und der Leidenswerkzeuge Unseres Herrn; das Fest des Allerheiligsten Erlösers, sowie das Fest der heiligen Familie; die Feste des Reinsten Herzens Mariä, der Verlobung, der Mutterschaft Mariens, sowie die festa Puritatis et Patrocinii B. M. V.; die Feste der Uebertragung des heiligen Hauses von Loreto, der Erwartung des Gebärens der allerseeligsten Jungfrau, sowie das Fest Maria Hilf. Ferner die Feste: Prodigiorum B. M. V.; Apparitionis B. M. V. Immaculatae; Manifestationis B. M. V. Immaculatae a Sacro numismate, und der Gedächtnistag aller heiligen Päpste. Ebenso alle Feste des Herrn, der allerseeligsten Jungfrau unter einem bestimmten Titel, oder der Heiligen außer dem Festtage selbst, wie das Fest der Auffindung der Reliquien, Uebertragung zc. eines Heiligen.

Im nachfolgenden geben wir zwei Tabellen wieder; die erste zeigt, welches Fest bei Occurrenz den Vorzug verdient; die zweite, wie bei Concurrnz zweier Feste die zweite Vesper mit dem Officium des folgenden Tages concurriert.

Der Gebrauch nachstehender Tabellen ist ein überaus einfacher: Man suche zuerst die Nummer jenes Quadrates auf, welche die beiden occurrirenden Feste anzeigt und wende die durch die Nummer gegebene Regel an: Ein Beispiel wird die Sache erklären. Es occurriert: ein Festum primae classis mit einem Dominica I^{ae} classis. Das Quadrat, in welchem die beiden Feste zusammenstoßen, gibt als Nummer 1 an. Die unter 1. angegebene Regel lautet: Das erste Fest wird transferiert, das Officium vom zweiten genommen, in unserem Falle: Der Dominicae I^{ae} classis hat vor dem Festum I^{ae} classis den Vorzug. Die Feste I^{ae} classis u. s. w. sind ebenfalls aus den oben angeführten Verzeichnissen ersichtlich, also ein Irrthum nicht leicht möglich. Steht in einem Quadrat keine Nummer, so ist entweder eine Occurrenz oder Concurrnz der Feste unmöglich, oder geben die Brevierrubriken im einzelnen Falle an, was zu thun ist. Die Concurrnz-Tabelle wird in gleicher Weise gebraucht.

Zu Tafel I geben wir noch die nachstehenden Erläuterungen: 1. Jedes Duplex-Fest, auch der Patron oder Titular der Kirche, oder die Kirchweih selbst, werden bei Occurrenz mit der Vigil von Weihnachten und Pfingsten, mit Neujahr oder dem Octavtag von Epiphanie, mit Aschermittwoch, oder mit der Charwoche, mit der Oster- und Pfingstwoche, mit Himmelfahrt, Frohnleichnam, Unbefleckten Empfängnis, Mariä

Verkündigung und Himmelfahrt mit Nativitas des heiligen Johannes des Täufers, mit dem Feste des heiligen Iosef, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, und Allerheiligen, transferiert, wofern es sich transferieren läßt, andernfalls findet von ihm die Commemoration an dem Tage, auf den es fällt, statt, oder wird es ganz ausgelassen, wie in den eigenen Rubriken steht.

2. Innerhalb der Octav von Epiphanie können nur die Feste duplex I^{ae} classis in der Occurrenz und dann mit der Commemoration der Octav gefeiert werden. Andere Feste mit neun (resp. zwölf) Lectionen sollen ein- für allemal auf den nächstfreien Tag nach der Octav transferiert und dort gefeiert werden; die festa simplicia werden nur commemoriert.

3. Innerhalb der Frohnleichnam-Octav wird ein Festum semiduplex occurrens nur commemoriert, ein festum duplex translatum wird nur gefeiert, wenn es I^{ae} oder II^{ae} classis ist; die Commemoration der Octav findet stets statt.

4. Innerhalb derjenigen Octaven, in welchen die festa occurrentia gefeiert werden, findet von einem Semiduplex, welches mit dem Sonntag der Octav zusammenfällt, nur die Commemoration statt.

5. Die Commemoration des Octavtages vor Weihnachten, Epiphanie und Frohnleichnam findet stets statt, welches Fest auch immer auf diese Tage fallen mag.

6. Derjenigen Octaven, welche nicht im Kalendarium verzeichnet stehen, hören auf und können nicht mehr gefeiert werden von Aschermittwoch bis weißen Sonntag; von der Pfingstvigil bis Dreifaltigkeitssonntag ausschließlich und vom 17. December bis Epiphanie.

7. Der Octavtag wird niemals transferiert. Wenngleich also auch das Fest des hl. Johannes des Täufers, wofern es mit Frohnleichnam zusammenfällt, auf den folgenden Tag verlegt wird, so wird der Octavtag nicht transferiert, sondern derselbe am Octavtage von Frohnleichnam einfach commemoriert.

8. Steht der Kirchenpatron oder Titular des Ortes mit anderen Heiligen an demselben Tage im Kalendarium verzeichnet, und können die Feste getrennt werden, so wird in der Kirche oder an dem Orte das Fest des Patronen oder Titularen gefeiert. Die anderen Feste, welche im Kalendarium mit verzeichnet stehen, sollen ein- für allemal auf den nächsten freien Tag für immer verlegt werden. Sind die Feste, festa mit ritus duplex majus vel minus vel semiduplex, so ist das Officium derselben sub ritu semiduplici zu feiern. Sind es festa I^{ae} oder II^{ae} classis, so wird der Rang des Festes beibehalten.

9. Die Ferien des Adventes und der Fastenzeit werden stets in beiden Vespere und in den Laudes commemoriert, wenn nicht sie das Officium haben; die Quatembertage, der Montag der Bittwoche und die Vigilien nur in den Laudes. Fällt eine Vigil in den Advent, die Fastenzeit, auf die Quatembertage, oder auf ein Fest duplex I^{ae} oder II^{ae} classis, oder auf den Tag des Patronen, des Titularen oder der Kirchweih, so findet keine Commemoration, auch nicht in den Laudes statt.

Bemerkungen zu Tafel II.

1. Die Octavtage von Himmelfahrt, Frohnleichnam und der anderen *festi primaria* des Herrn haben stets die ganze erste Vesper für sich, wenn nicht ein Hauptfest I^{ae} oder II^{ae} classis vorhergeht. Ein vorhergehendes *festum duplex* wird commemoriert.

2. Die zweite Vesper am Octavtage der Hauptfeste des Herrn, wie Epiphanie, Ostern, Himmelfahrt und anderer, sind stets vom Octavtage; ein nachfolgendes *festum duplex* wird nur commemoriert, ausgenommen es sei ein *Duplex I^{ae} oder II^{ae} classis*. In diesem Falle würde die Commemoration des Ostersfestes stattfinden. Es ist zu bemerken, dass in der zweiten Vesper von Frohnleichnam keine Commemoration (des Herz Jesu-Festes) stattfindet. Fällt auf den folgenden Tag der Octavtag des heiligen Johannes des Täufers, so ist die zweite Vesper am Octavtag von Frohnleichnam, mit der Commemoration der Octav des heiligen Johannes.

3. An den Octavtagen der *festi primaria* der allerheiligsten Jungfrau, auch den besonderen irgend eines Ordens, der Schutzengel, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Josef, der heiligen Apostel, findet in der ersten oder zweiten Vesper nur die Commemoration des vorangehenden oder nachfolgenden *festum duplex* statt.

4. In der zweiten Vesper der *festi duplicia I^{ae} classis* findet die Commemoration der *festi duplicia* oder *semiduplicia*, welche zu *festi simplicia* reducirt worden sind, nur dann statt, wenn am folgenden Tage die Commemoration solcher Feste statt hat. In diesen Vespern der *festi duplicia II^{ae} classis* findet die Commemoration solcher reducirter Feste in der I. und II. Vesper statt; nicht jedoch eines dies *infra Octavam*, außer wenn am folgenden Tage das *Officium* von diesem wäre.

5. (Reihenfolge der Commemoration): Nach der Oration des Tages findet die Commemoration 1. der *Dominica privilegiata*; 2. des Dies *infra Octavam*; 3. des *Duplex majus*; 4. des *Duplex minus*, das *ad instar simplicis* gefeiert wird; 5. des Sonntags; 6. des Tages *infra Octavam Corporis Christi*; 7. des *Semiduplex*; 8. des Tages *infra Octavam*, wenn letzterer simplifizirt worden; 9. der *Feria major* oder der *Vigil*; 10. des *Simplex* statt.

Denselben Rubriken entnehmen wir noch folgende Aenderungen;

(Antiphon für die heiligen Cyrill und Method), deren Fest jetzt am 7. Juli gefeiert wird, da das Fest des heiligen Antonius Maria Baccaria auf den 5. Juli gelegt worden: In II. Vesp.: Ad Magnif. Ana: Isti sunt viri sancti, facti amici Dei, divinae veritatis praeconio gloriosi, linguae eorum claves coeli facti sunt.

(Hymnus am Feste Maternitatis B. M. V.) *Dominica II. Octob.* Der Hymnus der Matutin hat in der dritten Zeile der Strophe *Coelo Redemptor etc.* folgende Abänderung erfahren: Anstatt der Worte *Ubi caduca membra*: finden sich jetzt die Worte: *Ubi futura victima*; so dass die Strophe lautet: *Coelo Redemptor praetulit Felicis alvum Virginis, Ubi futura victima, Mortale corpus induit etc.*

(Postcommunio für Doct. Pontif.) Ut nobis, Domine, tua sacrificia dent salutem, beatus N. Pontifex tuus et Doctor egregius quaesumus preceptor accedat id. für Doct. non Pontifex: Ut nobis Domine, tua sacrificia dent salutem, beatus N. Confessor tuus et Doctor egregius, quaesumus, preceptor accedat.

(Postcommunio für den heiligen Isidor Agricola) laudet wie folgt: Sit nobis, Domine, reparatio mentis et corporis coeleste mysterium: et praesta, ut cujus exequimur cultum, intercedente Sancto Isidoro Confessore tuo, sentiamus effectum.

* * *

P. S. Berichtigung. (Bücherverbot.) Im letzten Hefte II. S. 432 muß es in der drittletzten Zeile statt Indexcongregation heißen Ablasscongregation, und anstatt „Ja“ — Nein und umgekehrt.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation in Rom.

I. Für das folgende kurze Gebet zum heiligen Geist hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. in der Audienz des Cardinalpräfecten der heiligen Ablass-Congregation am 31. Juli 1897 einen Ablass von 100 Tagen verliehen, welchen alle Gläubigen einmal des Tages gewinnen und auch den Seelen der Abgestorbenen zuwenden können.

Spiritus Sancte, Spiritus veritatis, veni in corda nostra; da populis claritatem lucis tuae, ut in fidei unitate tibi complacent.

Heiliger Geist, Geist der Wahrheit, kehre ein in unsere Herzen; gib den Völkern deines Lichtes Klarheit, daß sie in der Einheit des Glaubens dir wohlgefällig seien.

Dieses Gebetchen befindet sich unter einem Bilde, welches die Gaben und die wunderbare Wirksamkeit des heiligen Geistes den Gläubigen deutlich vor Augen führt. Der Entwurf desselben wurde von dem Herrn Gustav Peter Hag aus Frankfurt a. M. dem heiligen Vater in der Audienz vom 10. Juni 1897 vorgelegt, wobei Seine Heiligkeit diese bildliche Darstellung nicht nur gutzuheißen und zu segnen sich würdigte, sondern auch deren weiteste Verbreitung wünschte, weil sie den Absichten der Encyklika vom 9. Mai 1897 über den heiligen Geist sehr gut entspreche. Das Bild wird künstlerisch fein ausgestattet, nächstens herausgegeben und soll der Reinertrag für das Werk der Wiedervereinigung im wahren Glauben und für Missionszwecke verwendet werden. — Der obige Ablass ist aber unabhängig von dem Bilde bewilligt.

II. Gebet zum hl. Josef Calasanzius, dem Gründer der Regular-Cleriker von der Mutter Gottes für fromme Schulen (auch Piaristen oder Skolopen genannt). — O hl. Josef Calasanzius, du Beschützer der männlichen Jugend, o großer Diener Gottes, du hast so vieles und so wunderbares für die Jugend gewirkt und ihr